

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren für eine Fortsetzung der Soforthilfe zur Stärkung der Jugend und Familienbildung (Soforthilfe II Jugend und Familienbildung)

Präambel

Mit dem Ziel der schnellen und unbürokratischen Unterstützung von Trägern der freien Jugendhilfe, die Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendbildung nach § 11 SGB VIII anbieten, Trägern von Familienbildungsstätten und Trägern von Angeboten zur sexualpädagogischen Bildung, die durch Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch Einnahmeausfälle in ihrer Existenz gefährdet sind, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen als Soforthilfe erlassen:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Zweck der Soforthilfe ist es, Träger der freien Jugendhilfe, gemeinnützige Träger der vom Land geförderten Familienbildungsstätten und gemeinnützige Träger der vom Land geförderten Angebote zur sexualpädagogischen Bildung und Beratung zu unterstützen, um die im Zusammenhang mit den von der Weltgesundheitsorganisation am 11. März 2020 als Pandemie eingestuften Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie) entstandenen Einnahmeausfälle im Zeitraum 01.07.2020 – 30.04.2021 abzumildern.
- 1.2 Auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 12. Januar 2021 gewährt das Land Schleswig-Holstein dafür Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG).
- 1.3 Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Billigkeitsleistung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Billigkeitsleistung.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbare einmalige Leistung in Form eines Zuschusses zur Minderung existenzbedrohender Liquiditätsengpässe und Wirtschaftslagen gewährt, die bis zum 30.04.2021 durch Einnahmeausfälle aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind. Maximal wird die Soforthilfe bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses gewährt. Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Betriebskostendefizits führen. Einnahmeausfälle im Rahmen von Ganztagsangeboten an Schulen sind nach dieser Richtlinie nicht zuwendungsfähig.
- 2.2 Billigkeitsleistungen für Corona-Pandemie bedingte Mehrausgaben werden für Hygienemaßnahmen gewährt, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sowie Dokumentationspflichten stehen und für den Betrieb erforderlich sind. Nicht umfasst sind Aufwendungen für investive Maßnahmen und Digitalisierung.

2.3 Ergänzend können Kosten für Dritte zur Antragstellung der Bundeshilfen berücksichtigt werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind

- a) Träger der freien Jugendhilfe in Schleswig-Holstein, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind und Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendbildung nach § 11 SGB VIII anbieten,
- b) Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben und sich zur Aufgabenerfüllung der ihnen angeschlossenen Familienbildungsstätten bedienen und
- c) gemeinnützige Träger der vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geförderten Angebote zur sexualpädagogischen Bildung und Beratung in Schleswig-Holstein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten folgende Voraussetzungen für die Gewährung von Soforthilfen nach Ziffer 2

- a) Es besteht ein durch die Corona-Pandemie verursachter Liquiditätsengpass, der zu einer Existenzgefährdung in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führt. Der Antragsteller muss versichern, dass die Einrichtung durch die Corona-Pandemie in ihrer Existenz gefährdet ist, weil die Einnahmen der Einrichtung nicht ausreichen, um die unabwendbaren Ausgaben im Förderzeitraum auszugleichen.
- b) Die Soforthilfe wird nur für Kosten gewährt, die nicht durch Ersatzleistungen anderer Art abgedeckt werden können, beispielsweise durch Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Erstattungsleistungen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall, Versicherungsleistungen, sonstige zivilrechtliche Ansprüche oder Kurzarbeitergeld und die nicht durch eigene Maßnahmen zur Kostenminimierung ausgeglichen werden können. Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf die Höhe des ausgefallenen Nettoentgelts ist förderfähig.
- c) Die Soforthilfe wird nachrangig zu anderen Soforthilfen des Bundes und des Landes gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie dienen. Sie ist mit sonstigen Zuwendungen kombinierbar.
- d) Es ist eine Erklärung vorzulegen, dass alle Möglichkeiten der Kostenminderung (Schadensminderungspflicht) ausgeschöpft wurden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Soforthilfe nach Ziffer 2.1 für Träger der freien Jugendhilfe wird in Höhe der durch das Kontakt-, Veranstaltungs-, Betretungs- und Einreiseverbot entstandenen geschätzten Einnahmeausfälle gewährt, sofern nicht für diese Veranstaltungen eine Zuwendung nach der Richtlinie Soforthilfe zur Stärkung der Jugend und Familienbildung gewährt wurde. Die Soforthilfe umfasst auch die Ausfall- oder Stornogebühren der vorgenannten Maßnahmen. Der Höchstbetrag der Zuwendung je Träger beträgt 15.000,00 Euro.

- 5.2 Die Soforthilfe nach Ziffer 2 für Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben und sich zur Aufgabenerfüllung der ihnen angeschlossenen Familienbildungsstätten bedienen, wird für die ihnen angeschlossenen Familienbildungsstätten gewährt. Sie erhalten zur Minderung einer Existenzbedrohung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Fehlbedarfsfinanzierung bis zu der unten aufgeführten Höhe, der sich an der Anzahl der durchschnittlichen Kursstunden 2017-2019 orientiert (s. Anlage, nicht veröffentlicht).

Bis zu 2.000 Kursstunden	Bis zu 9.000 Euro
2.000 – 3.500 Kursstunden	Bis zu 18.000 Euro
3.500 – 5.000 Kursstunden	Bis zu 27.000 Euro
5.000 – 7.500 Kursstunden	Bis zu 36.000 Euro
Über 7.500 Kursstunden	Bis zu 45.000 Euro

Im Antrag sind differenziert nach Kalenderjahren die Höhe des Einnahmeausfalls abzüglich aktiver Kostensenkung und Mehraufwendungen nach 2.2 und 2.3 darzulegen. Für Mehraufwendungen nach 2.2 können in 2020 insgesamt 600 Euro und in 2021 insgesamt 400 Euro anerkannt werden.

- 5.3 Die Soforthilfe nach Ziffer 2 für Träger von Angeboten zur sexualpädagogischen Bildung und Beratung, die ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, wird in Höhe von bis zu 50.000 Euro gewährt, jedoch maximal bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses. Im Antrag sind die Höhe des Einnahmeausfalls abzüglich aktiver Kostensenkung und die Mehraufwendungen nach 2.2 und 2.3 darzulegen. Für Mehraufwendungen nach 2.2 können in 2020 insgesamt 600 Euro und in 2021 insgesamt 400 Euro anerkannt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Ergibt sich bei der Anwendung der Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 6.2 Die Bewilligungsbehörde oder ihre Beauftragten sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit Prüfungen bei den Zahlungsempfängern durchzuführen. In der Folge können beispielsweise unrechtmäßig erhaltene Leistungen oder Leistungen, für die aufgrund nachträglich eingetretener Überkompensation durch andere Förderungen kein Bedarf bestanden hätte, rückgefordert werden.

7. Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.
- 7.2 Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30.06.2021 einzureichen. Die Vordrucke werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie und Senioren zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Für Anträge auf Förderung nach Ziffer 5.1 ist von Trägern der freien Jugendhilfe für Mehrkosten, Stornogebühren oder ähnliches ein Nachweis mit der Antragstellung vorzulegen. Einnahmeausfälle sind im Antrag schlüssig darzulegen.

- 7.4 Verbände der freien Wohlfahrtspflege müssen einen Gesamtverwendungsnachweis für das Jahr 2020 bis zum 30.08.2021 und für das Jahr 2021 bis zum 30.06.2022 vorlegen. In dem Gesamtverwendungsnachweis für das jeweilige Kalenderjahr ist darzulegen, dass die Einrichtung ohne die Zahlung der Soforthilfe in ihrer Existenz bedroht gewesen wäre. Falsche Angaben gelten als Subventionsbetrug und werden entsprechend geahndet. Zu viel gezahlte Leistungen werden unter Anwendung der Haushaltsordnung zurückgefordert.
- 7.5 Träger von Angeboten zur sexualpädagogischen Bildung und Beratung müssen die Verwendung der Leistung für 2021 in einem Gesamtverwendungsnachweis bis zum 30.06.2022 nachweisen. Es ist darzulegen, dass die Einrichtung ohne die Zahlung der Soforthilfe in ihrer Existenz bedroht gewesen wäre. Ausgaben nach Ziffer 2.2 können für den Zeitraum 01.07.2020-31.12.2020 im Gesamtverwendungsnachweis 2020 geltend gemacht werden. Falsche Angaben gelten als Subventionsbetrug und werden entsprechend geahndet. Zu viel gezahlte Leistungen werden unter Anwendung der Haushaltsordnung zurückgefordert.
- 7.6 Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Es ist kein gesonderter Auszahlungsantrag erforderlich.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend am 01.07.2020 in Kraft und ist befristet bis zum 30.06.2021.

Kiel, den 17. Mai 2021

Der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren


Dr. Heiner Garg